

87E - RECHTSSCHUTZ – 24 STUNDEN GRUNDDECKUNG FÜR ÄRZTE / HEILNEBENBERUFLER MIT ANGESTELLTEN

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

für die Ordination/Praxis

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB)
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3 ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen (Unternehmens-Straf-Rechtsschutz):
Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.
Der Versicherer übernimmt die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) übernommen.
Der Versicherer übernimmt – auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls – die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2% der Versicherungssumme.

Abweichend von Artikel 19, Pkt. 2.3.1 ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn

- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
 - mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
 - es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.
- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.2 ARB)
 - Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.2 ARB)
 - Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung
 - Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Berufs- und Betriebsbereich
Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7, Pkt. 4.4 ARB gilt insofern gestrichen.
Als Versicherungsfall gilt das Schadenereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der Donau Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.
Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.
 - Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.2 ARB)
Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,- pro Versicherungsperiode begrenzt.
 - Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für die Ordination/Praxis (Artikel 24 ARB)
(kein Vermieter- und/oder Verpächterrisiko)
 - Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)

für die Angestellten (Betriebsangehörigen)

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.2 ARB)
- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.2 ARB)

- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.1 ARB)

für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen

- Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)

- Straf- und Komplett-Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2 ARB)

- Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20, Pkt. 1.1 ARB)

- Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21, Pkt. 1.1 ARB)

- Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung

- Beratungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 22, Pkt. 1.1 ARB)

Die Leistungen des Versicherers sind mit EUR 250,- pro Versicherungsperiode begrenzt.

- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)